



Deine Lehre

Was du unbedingt darüber
wissen solltest.



Österreichische
Gewerkschaftsjugend

OGB

Vorwort

Gratuliere – du hast eine Lehrstelle gefunden! Der erste Schritt in die Arbeitswelt ist spannend und voller Fragen. Was steht in meinem Lehrvertrag? Was sind meine Rechte und Pflichten? Darf ich Überstunden machen? Wie viel Urlaub steht mir zu? Was, wenn ich meine Einberufung zum Präsenzdienst erhalte? Was muss ich über die Lehrabschlussprüfung wissen? Diese Broschüre soll dir einen Überblick über die wichtigsten Fragen zur Lehrausbildung geben.

Wenn du Unterstützung brauchst,
melde dich gerne.

Richard Tiefenbacher,
Bundesjugendvorsitzender des ÖGB



Die Inhalte dieser Broschüre wurden sehr sorgfältig zusammengestellt. Die ÖGJ kann aber nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Änderungen ergeben haben. Achte bitte deshalb auf das Erscheinungsdatum dieser Ausgabe. Diese Broschüre dient als Erstinformation, bei individuellen Fragen beraten wir dich gerne. Unsere Kontaktdaten findest du auf Seite 51.



Impressum

Herausgeber: Österreichische Gewerkschaftsjugend Wien,
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, Web: www.oegj.at
Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH,
Verlags- und Herstellungsort: Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Fotos: AdobeStock.com
Druck- und Satzfehler vorbehalten
Stand: Jänner 2023

Inhalt

Vorwort	6	16. Lehrabschlussprüfung	32
1. Lehrling	9	17. Die Zeit nach der Lehre (Weiterbeschäftigungszeit, WBZ – früher: Behaltezeit)	37
2. Lehrberechtigte	10	18. Besondere Formen der Lehre	38
3. Lehrvertrag	11	19. Lehrlingsstelle	41
4. Berufsbild	12	20. Mutterschutz und Karenz	42
5. Lehrlingseinkommen	13	21. Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst	46
6. Kollektivvertrag	14	22. Pflegefreistellung	47
7. Arbeitszeit	15	23. Entgelt bei Krankheit	49
8. Überstunden	16		
9. Mehrarbeit	18		
10. Vor- und Abschlussarbeiten	18		
11. Ruhezeiten	19		
12. Urlaub	22		
13. Berufsschule	23		
14. Dauer der Lehrzeit	25		
15. Ende und Auflösung des Lehrverhältnisses	26		





1. LEHRLING

Du bist Lehrling, wenn

- › du einen Lehrberuf lernst, der in der Lehrberufsliste steht,
- › du dafür einen Lehrvertrag abgeschlossen hast,
- › dich eine Lehrberechtigte oder ein Lehrberechtigter fachlich ausbildet,
- › du im Rahmen dieser Ausbildung verwendet wirst.

Welche Pflichten habe ich als Lehrling?

Als Lehrling musst du

- › dich bemühen, alle Fertigkeiten und Kenntnisse für deinen Lehrberuf zu erwerben,
- › Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen,
- › Geheimnisse des Betriebes wahren,
- › mit den Werkzeugen und Werkstoffen im Betrieb sorgsam umgehen,
- › deine Lehrberechtigte oder deinen Lehrberechtigten bzw. deine oder deinen Ausbilder:in sofort informieren, wenn du nicht in den Betrieb kommen kannst (zum Beispiel, weil du krank bist),
- › der oder dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule zeigen, sobald du es bekommen hast,
- › der oder dem Lehrberechtigten Schulunterlagen zeigen, wenn sie oder er das wünscht. Das gilt vor allem für Schularbeiten.

Jugendliche unter 18 Jahren werden in Betrieben auch „jugendliche Arbeitnehmer:innen“ genannt.

2. LEHRBERECHTIGTE

Lehrberechtigte sorgen für deine fachliche Ausbildung als Lehrling. Meistens ist die oder der Lehrberechtigte auch InhaberIn des Betriebes (ArbeitgeberIn). Sie oder er bildet dich entweder selbst aus oder beauftragt damit eine oder einen Ausbilder:in. Bei der Ausbildung muss die oder der Lehrberechtigte die Vorschriften des Lehrberufs berücksichtigen. Zum Beispiel darf dir die oder der Lehrberechtigte nur Arbeiten zuteilen, die mit deiner Ausbildung zu tun haben. Die Arbeiten dürfen auch deine Kräfte nicht übersteigen (zum Beispiel schweres Tragen). Nicht jeder Betrieb ist geeignet, Lehrlinge auszubilden. Damit du deinen Lehrberuf gut erlernen kannst, muss der Betrieb entsprechend eingerichtet sein. Der Lehrbetrieb muss also sicherstellen, dass er dich überhaupt ausbilden kann!

Schutz deiner Gesundheit

Die oder der Lehrberechtigte trägt im Betrieb Verantwortung für dich. Sie oder er muss dich zum Beispiel vor körperlichen und gesundheitlichen Gefahren im Betrieb schützen.

Zu Beginn deiner Beschäftigung informiert sie oder er dich über Gefahren im Betrieb, zum Beispiel beim Arbeiten mit Maschinen oder Chemikalien. Du erfährst auch, wie du dich schützt und bei Gefahr richtig verhältst. Diese sogenannten Unterweisungen werden jedes Jahr wiederholt.

Dein Betrieb muss dich über die vorgeschriebenen Jugendlichenuntersuchungen rechtzeitig informieren und für die Dauer der Untersuchung von der Arbeit bezahlt freistellen.



3. LEHRVERTRAG

Im Lehrvertrag sind alle Regeln betreffend deine Ausbildung vereinbart, zum Beispiel, wie lange deine Ausbildung dauert. Somit ist der Lehrvertrag ein Ausbildungsvertrag und die rechtliche Grundlage für dein Lehrverhältnis. Der Lehrvertrag wird vor Antritt der Lehre zwischen dir und der oder dem Lehrberechtigten abgeschlossen. Das geschieht schriftlich. Bist du unter 18 Jahre alt, müssen deine Mutter oder dein Vater (oder andere gesetzliche Vertreter:innen) dem Abschluss des Lehrvertrages zustimmen.

Tipp: Lies deinen Lehrvertrag genau durch, bevor du ihn unterschreibst!

Lehrvertrag anmelden

Dein Lehrvertrag wird bei einer Lehrlingsstelle angemeldet. Das übernimmt die oder der Lehrberechtigte innerhalb von drei Wochen, nachdem du als Lehrling begonnen hast.

Versäumt die oder der Lehrberechtigte die Frist von drei Wochen, kannst du den Lehrvertrag selbst anmelden (oder deine Eltern, wenn du unter 18 Jahre

alt bist).

4. BERUFSBILD

Es ist wichtig, dass du in deiner Lehrzeit gut ausgebildet wirst. Für jeden Lehrberuf gibt es daher ein sogenanntes Berufsbild. In diesem Berufsbild stehen alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die dir im Betrieb beigebracht werden müssen.

Nicht immer können Betriebe alles davon vermitteln. Eventuell musst du Kurse in einem anderen Betrieb absolvieren. Diesen Ersatz muss deine Lehrberechtigte bzw. dein Lehrberechtigter organisieren.

Das Berufsbild zu deinem Beruf erhältst du bei der Österreichischen Gewerkschaftsjugend (ÖGJ) oder als Download unter www.bmdw.gv.at (Liste der Lehrberufe von A–Z). Die Kontakte dazu findest du auf Seite 51.

Tipp: Lernst du im Betrieb auch das, was im Berufsbild steht? Vergleiche die Inhalte aus dem Berufsbild mit deiner Ausbildung. Die Inhalte sollten übereinstimmen. Nur so kannst du sicher sein, dass du alles lernst, was du für deine Lehrabschlussprüfung benötigst.



5. LEHRLINGSEINKOMMEN

Als Lehrling wirst du von deiner bzw. deinem Lehrberechtigten bezahlt. Diese Bezahlung nennt man Lehrlingseinkommen. Wie viel Geld du bekommst, steht in deinem Kollektivvertrag. Die Höhe hängt vom Lehrberuf und vom Lehrjahr ab.

Du erhältst das Lehrlingseinkommen auch

- › wenn du in der Berufsschule bist,
- › für die Dauer der Lehrabschlussprüfung,
- › für die Dauer der Teilprüfungen.

Die Höhe deines Lehrlingseinkommens steht auf dem Lohnzettel. Du erhältst den Lohnzettel jeden Monat von deiner bzw. deinem Lehrberechtigten.

Tipp: Überprüfe deinen Lohnzettel sorgfältig und bewahre ihn gut auf. Der Lohnzettel ist ein wichtiger Beleg. Bei Fragen zum Lohnzettel beraten wir dich gerne in der ÖGJ!

6. KOLLEKTIVVERTRAG

Der Kollektivvertrag garantiert faire Löhne und Gehälter. Gewerkschaften verhandeln meist jedes Jahr mit Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, um Löhne und Arbeitsbedingungen für Beschäftigte zu verbessern. Im Einzelkampf ist es schwer, solche Anliegen durchzusetzen. Daher übernehmen Gewerkschaften die Verhandlungen.

Der Kollektivvertrag (KV) regelt zum Beispiel:

- › Arbeitszeiten
- › Löhne, Gehälter, Lehrlingseinkommen
- › Bezahlung von Überstunden
- › Schutzbestimmungen bei Kündigung
- › Zulagen, Prämien, Reisegebühren, Taggelder
- › Freizeitansprüche (Übersiedlung, Hochzeit ...)
- › Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Der Kollektivvertrag erleichtert Beschäftigten das Arbeitsleben. Zum Beispiel bekommst du nur deswegen Urlaubs- und Weihnachtsgeld, weil es im Kollektivvertrag vereinbart ist. Auch kürzere Arbeitszeiten oder zusätzlicher Urlaub werden über den Kollektivvertrag festgelegt.

Nur starke Gewerkschaften können starke Kollektivverträge abschließen!



7. ARBEITSZEIT

Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt grundsätzlich das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG). Demnach gelten folgende Arbeitszeiten:

- › acht Stunden täglich und
- › 40 Stunden wöchentlich.

Die Arbeitszeit kann jedoch verlängert werden,

- › wenn der Kollektivvertrag das erlaubt und
- › wenn dadurch mehr Freizeit möglich ist.

Aber auch dann darfst du nicht mehr als **neun Stunden am Tag** und **45 Stunden in der Woche** arbeiten. Diese Mehrstunden müssen sich über mehrere Wochen ausgleichen. Das heißt: Über mehrere Wochen gesehen beträgt deine Arbeitszeit im Durchschnitt maximal 40 Stunden pro Woche. Bist du über 18 Jahre alt, gilt das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz nicht mehr. Es gilt nun das Arbeitszeitgesetz.



8. ÜBERSTUNDEN

Als Überstunde gilt jede Stunde, die über deinen 8-Stunden-Tag oder deine 40-Stunden-Woche hinausgeht.

Überstunden sind für Lehrlinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr grundsätzlich verboten.

Solltest du trotzdem Überstunden machen müssen, wirst du dafür extra entlohnt. Auf deinen Stundenlohn erhältst du einen Zuschlag von 50 Prozent. Dieser Zuschlag gebührt dir auch bei Zeitausgleich. Zum Beispiel: Vier Überstunden sind sechs Stunden Zeitausgleich.

Bist du älter als 18 Jahre, ist die Basis zur Berechnung deines Überstundenentgeltes

- › der niedrigste im Betrieb vereinbarte Stundenlohn von Facharbeiterinnen oder Facharbeitern,
- › das niedrigste im Betrieb vereinbarte Gehalt einer bzw. eines Angestellten.

9. MEHRARBEIT

Laut KJBG dürfen Lehrlinge 40 Stunden pro Woche arbeiten. Manche Kollektivverträge regeln jedoch eine Arbeitszeit von 38,5 Stunden. Die Stunden dazwischen (1,5 Stunden) sind die sogenannte **Mehrarbeitszeit**. **Mehrarbeitszeiten sind keine Überstunden**. Als Lehrling darfst du daher Mehrarbeit leisten. Diese Arbeit wird ohne Zuschläge oder mit Zeitausgleich 1:1 vergütet. Das heißt: Für jede geleistete Stunde erhältst du eine Stunde bezahlt auf Basis des Lehrlingseinkommens oder eine Stunde Zeitausgleich.

10. VOR- UND ABSCHLUSSARBEITEN

Für Jugendliche über 16 Jahren kann sich die tägliche Arbeitszeit auf 9,5 Stunden erhöhen, allerdings nur für Vor- und Abschlussarbeiten in bestimmten Fällen:

- zur Reinigung und Instandhaltung (soweit diese Arbeiten nicht während des Normalbetriebes möglich sind),
- bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder die Aufrechterhaltung des vollen Betriebes abhängt,
- um die Betreuung einer Kundin oder eines Kunden abzuschließen (und in dem Zusammenhang anschließend aufzuräumen).

Du bekommst die Zeit für Vor- und Abschlussarbeiten ausgeglichen. Entweder endet deine Arbeitszeit an einem anderen Tag der Woche früher, oder du beginnst später.



Dieser Ausgleich hat noch in derselben Woche zu erfolgen, spätestens aber in der darauffolgenden Woche. Pro Woche darf das Ausmaß nicht mehr als drei Stunden betragen!

11. RUHEZEITEN

Ruhepause während der Arbeit

Arbeitest du länger als 4,5 Stunden am Tag, steht dir eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu. Die Pause dient deiner Erholung. Du musst sie daher nach spätestens sechs Arbeitsstunden nehmen.

Während deiner Pause darf dir keine Arbeit aufgetragen werden. Du bist während dieser Zeit auch nicht zur Arbeitsbereitschaft verpflichtet.

Manche Betriebe haben eigene Pausenräume oder freie Plätze. Du kannst auch in deinem Arbeitsraum bleiben, wenn das deiner Erholung nicht schadet. Die Ruhepause zählt in der Regel nicht zur Arbeitszeit. Dies kann allerdings im Kollektivvertrag anders geregelt sein.

Ruhezeit nach Arbeitsende

Nach Arbeitsende steht dir eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden ohne Unterbrechung zu.

Nachtruhe

Zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr früh dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht arbeiten. Ausgenommen sind unter anderem:

- › **Jugendliche im Gastgewerbe** über 16 Jahre: Sie dürfen bis 23 Uhr arbeiten.
- › **Jugendliche in Schichtbetrieben:** Sie dürfen im wöchentlichen Wechsel bis 22 Uhr arbeiten.
- › **Bäcker:innen-Lehrlinge** ab dem vollendeten 15. Lebensjahr: Sie dürfen ab 4 Uhr früh arbeiten.

Arbeiten an Sonntagen und Feiertagen

An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen darf dich die oder der Lehrberechtigte nicht beschäftigen. Ausnahmen gibt es zum Beispiel im Gastgewerbe. Aber auch hier muss jeder zweite Sonntag arbeitsfrei bleiben.

Arbeiten am 8. Dezember

Für den 8. Dezember gibt es eine Sonderregelung. Der 8. Dezember ist zwar ein Feiertag (Mariä Empfängnis), viele Geschäfte haben aber zum Einkaufen geöffnet.

Du darfst an diesem Tag nur arbeiten, wenn

- › du im Verkauf tätig bist und
- › der Feiertag auf einen Werktag fällt (Montag bis Samstag) und
- › der Kollektivvertrag das erlaubt.

Du kannst das Arbeiten am 8. Dezember ablehnen, ohne einen Grund zu nennen, und du darfst deswegen nicht benachteiligt werden.

Freizeit am Wochenende

Dir steht eine wöchentliche Freizeit von zwei zusammenhängenden Tagen zu (inklusive Sonntag). Diese sogenannte Wochenendruhe sollte am Samstag spätestens um 13 Uhr beginnen (bei Vor- und Abschlussarbeiten um 15 Uhr). Du kannst die Freizeittage auch teilen.

Arbeitest du am Samstag, bekommst du am darauffolgenden Montag frei, außer du hast am Montag Berufsschule. Dann bekommst du einen anderen Arbeitstag der darauffolgenden Woche frei. Wenn die Berufsschule die ganze darauffolgende Woche dauert, wird dein Freizeittag gutgeschrieben. Du kannst ihn dann vor oder nach dem Ende des Berufsschulbesuches konsumieren.

Für einige Branchen gibt es Sonderregelungen, zum Beispiel im Handel oder im Bäckereigewerbe. Erkundige dich bei deiner Gewerkschaft oder bei der Arbeiterkammer!

12. URLAUB

Du hast als Lehrling Anspruch auf fünf Wochen Urlaub (30 Werktage) im Jahr. Wann du den Urlaub antrittst, musst du zuvor mit der oder dem Lehrberechtigten vereinbaren. Das heißt: Weder du noch die oder der Lehrberechtigte kann den Urlaub einseitig bestimmen.

Lehrlinge unter 18 Jahren dürfen jedoch zwischen 15. Juni und 15. September zwölf Werktage Urlaub nehmen. Werktage sind Tage zwischen Montag und Samstag.

Was passiert, wenn ich im Urlaub krank werde?

Wirst du während des Urlaubs krank, und dauert deine Erkrankung länger als drei Tage, wird dein Urlaub unterbrochen. Du musst dafür deiner oder deinem Lehrberechtigten die Bestätigung eines Arztes oder einer Ärztin vorlegen.

Tipp: Vereinbare deinen Urlaub möglichst früh! Damit stellst du sicher, dass du deinen Urlaub zum gewünschten Zeitpunkt antreten kannst.

13. BERUFSSCHULE

Als Lehrling bist du verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen. Für diese Zeit muss dir der/die Lehrberechtigte frei geben und dich weiter bezahlen.

Seit 1. Jänner 2018 ist die Berufsschule internatskostenfrei

Im Sommer 2017 startete die Gewerkschaftsjugend die „Internatskosten weg!“-Kampagne. Über 21.000 Menschen haben unsere Forderung nach Abschaffung der Internatskosten für Lehrlinge unterschrieben. Gemeinsam haben wir unsere Forderung durchgesetzt, und Lehrlinge haben seitdem bis zu 1.000 Euro pro Lehrjahr mehr im Geldbörstel.

Was mache ich, wenn Unterricht entfällt?

Entfällt in der Berufsschule der Unterricht ganz oder zum Teil, bist du grundsätzlich zum Arbeiten verpflichtet. Das ist aber nicht immer so. Du bekommst frei, wenn

- › in ganzjährigen oder saisonalen Berufsschulen einzelne Unterrichtsstunden entfallen,
- › in lehrgangsmäßigen Berufsschulen bis zu zwei Tage hintereinander Unterricht entfällt
- › und der Zeitaufwand für eine Rückkehr in den Betrieb nicht zumutbar ist, zum Beispiel, weil die Anreise zu lange dauert.

Auch wenn der Unterricht entfällt, bezahlt dich die oder der Lehrberechtigte weiter.

Tipp: Informiere sofort deine Lehrberechtigte bzw. deinen Lehrberechtigten, wenn der Unterricht länger ausfällt!



14. DAUER DER LEHRZEIT

Die Lehrzeit dauert je nach Lehrberuf zwei bis vier Jahre. Du findest die Dauer deines Lehrberufes in der Lehrberufsliste. Auch dein Lehrvertrag gilt für die Dauer deiner Lehrzeit.

Du absolvierst zwei Lehrberufe?

Erlernst du gleichzeitig zwei Lehrberufe, beträgt deine Lehrzeit

- › die Hälfte der Gesamtdauer beider Lehrberufe
- › plus ein Jahr.

Die gesamte Lehrzeit darf jedoch vier Jahre nicht überschreiten.

Zum Beispiel:

Lehrzeit von Lehrberuf A: 3,5 Jahre

Lehrzeit von Lehrberuf B: 4 Jahre

Gesamtdauer von Lehrberuf A+B: 7,5 Jahre

Lehrzeit rechnerisch: 4,75 Jahre (= Hälfte der Gesamtdauer + 1 Jahr)

Lehrzeit real: 4 Jahre (Lehrzeit max. 4 Jahre)

Kann sich die Lehrzeit verkürzen?

Deine Lehrzeit kann sich verkürzen, wenn du

- › **Lehrzeiten** im selben oder in einem verwandten Lehrberuf gesammelt hast oder
- › **Berufserfahrung, Kursbesuche** oder **Schulzeiten** nachweisen kannst.

Für die Anrechnungen von Zeiten gelten eigene Bestimmungen.

Mehr Informationen dazu erhältst du auf der Website www.oegj.at.

15. ENDE UND AUFLÖSUNG DES LEHRVERHÄLTNISSSES

Das Lehrverhältnis kann

1. „automatisch“ enden,
2. vorzeitig aufgelöst werden,
3. außerordentlich aufgelöst werden.

1. Ende des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis endet „automatisch“

- mit dem Ende der Lehrzeit,
- bei erfolgreicher Lehrabschlussprüfung vor Ende der Lehrzeit,
- bei Tod des Lehrlings,
- wenn die Eintragung des Lehrvertrages verweigert oder gelöscht wurde,
- bei Tod der oder des Lehrberechtigten (sofern es keinen Ersatz gibt),
- wenn der Betrieb die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung verliert oder aufgibt,
- wenn die oder der Lehrberechtigte nicht mehr ausbilden darf.

2. Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

Auflösung in der Probezeit

Die ersten drei Monate deines Lehrverhältnisses sind die Probezeit. Während der Probezeit können du und die oder der Lehrberechtigte jederzeit das Lehrverhältnis lösen. Dafür müssen keine Gründe genannt werden. Die Probezeit kann sich auf sechs Wochen verkürzen. Das ist der Fall, wenn du in den ersten drei Monaten deine Schulpflicht in einem Berufsschullehrgang erfüllst. Es gilt also nur jene Zeit als Probezeit, die du tatsächlich im Betrieb verbringst.



Einvernehmliche Auflösung

Lehrlinge und Lehrberechtigte können das Lehrverhältnis einvernehmlich auflösen. Das bedeutet: Beide sind einverstanden, das Lehrverhältnis vorzeitig zu beenden.

Ein Gericht oder die Arbeiterkammer muss dich vor der einvernehmlichen Auflösung belehren und diese Belehrung bestätigen. Damit wird sichergestellt, dass du als Lehrling über die Folgen der vorzeitigen Auflösung informiert bist.

Gründe für eine vorzeitige Auflösung

Wenn du als Lehrling

- stiehlt, etwas veruntreust oder eine andere strafbare Handlung setzt;
- länger als einen Monat in Haft gehalten wirst (ausgenommen Untersuchungshaft);

- deine Lehrberechtigte bzw. deinen Lehrberechtigten tätlich angreift, gefährlich bedroht oder erheblich beleidigt;
- deine Pflichten nicht erfüllst, obwohl du mehrmals ermahnt wurdest, zum Beispiel, wenn du nicht in die Berufsschule gehst. Deine Pflichten stehen im Berufsausbildungsgesetz, im Lehrvertrag oder dem Schulpflichtgesetz;
- ein Betriebsgeheimnis weitererzählt;
- einen Nebenjob hast, der deiner Ausbildung schadet;
- Arbeiten deines Lehrberufes für andere verrichtest und dafür Geld verlangst;
- deinen Lehrplatz ohne Erlaubnis verlässt;
- den Lehrberuf nicht weiter erlernen kannst (zum Beispiel wegen Krankheit);
- den Lehrberuf aufgibst;
- nur mehr schwer den Betrieb erreichst, weil der Standort verlegt wurde oder du übersiedelt bist.

Wenn die oder der Lehrberechtigte bzw. die oder der Auszubildende:

- ihre oder seine Pflichten grob vernachlässigt;
- dich zu gesetzeswidrigen Handlungen verleitet;
- dich misshandelt oder erheblich beleidigt;
- länger als einen Monat in Haft gehalten wird (ausgenommen es wurde eine Ersatzperson bestellt);
- ihre oder seine Verpflichtungen nach dem Berufsausbildungsgesetz oder dem Lehrvertrag nicht mehr erfüllen kann.

Wie wird das Lehrverhältnis aufgelöst?

Das Lehrverhältnis muss schriftlich aufgelöst werden. Bist du unter 18 Jahre alt, müssen deine Eltern (oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern) zustimmen.

3. Außerordentliche Auflösung (Ausbildungsübertritt)

Lehrlinge und Lehrberechtigte können das Lehrverhältnis außerordentlich auflösen. Das Lehrverhältnis wird in einem anderen Betrieb fortgesetzt (= Ausbildungsübertritt).

Außerordentliche Auflösung durch Lehrlinge:

- zum Ende des 1. Lehrjahres oder
- zum Ende des 2. Lehrjahres bei Lehrberufen mit mindestens drei Jahren Lehrzeit
- Einhaltung der Frist von einem Monat
- schriftlich
- ohne Begründung
- Zustimmung der Eltern (gesetzliche Vertreter:innen) bei Lehrlingen unter 18 Jahren

Außerordentliche Auflösung durch Lehrberechtigte:

Die außerordentliche Auflösung durch die Lehrberechtigte bzw. den Lehrberechtigten ist an ein Mediationsverfahren geknüpft. Folgende Schritte sind unbedingt einzuhalten:

- Die oder der Lehrberechtigte macht eine Mitteilung über die außerordentliche Auflösung. Damit leitet sie oder er gleichzeitig das Mediationsverfahren ein.

- Die Mitteilung muss spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats an folgende Personen und Stellen ergehen: Lehrling, Lehrlingsstelle, Betriebsrat und Jugendvertrauensrat (sofern vorhanden).
- Die Mitteilung enthält: Name und Adresse des Lehrlings, Lehrberuf, Beginn und Ende der Lehrzeit.
- Die oder der Lehrberechtigte muss ein Mediationsverfahren durchführen (ausgenommen der Lehrling lehnt das schriftlich ab).

Mediationsverfahren

Im Mediationsverfahren wird festgestellt, ob das Lehrverhältnis fortgesetzt werden kann. Die oder der Mediator:in versucht, zwischen der oder dem Lehrberechtigten und dem Lehrling zu vermitteln. Die oder der Lehrberechtigte wählt die oder den Mediator:in aus. Lehnt der Lehrling die oder den Mediator:in ab, hat der Lehrberechtigte zwei weitere Mediatorinnen bzw. Mediatoren vorzuschlagen. Wählt der Lehrling keine dieser Personen aus, gilt der Erstvorschlag als angenommen.

Bei der Mediation sind folgende Personen beteiligt:

- die oder der Lehrberechtigte,
- der Lehrling,
- die oder der Mediator:in,
- auf Verlangen des Lehrlings eine Person seines Vertrauens,
- die gesetzlichen Vertreter:innen bei Lehrlingen unter 18 Jahren.

Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn

- die oder der Lehrberechtigte bereit ist, das Lehrverhältnis fortzusetzen oder
 - der Lehrling erklärt, das Lehrverhältnis nicht länger fortsetzen zu wollen oder
 - die oder der Mediator:in das Verfahren beendet.
- Die Kosten für das Mediationsverfahren trägt die oder der Lehrberechtigte.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses

- informiert die oder der Lehrberechtigte umgehend die Lehrlingsstelle.
- Die Lehrlingsstelle informiert das Arbeitsmarktservice (AMS).
- Das AMS vermittelt dir innerhalb von drei Monaten einen neuen Ausbildungsplatz.

Achtung: Du musst dem AMS mitteilen, ob du deine Ausbildung überhaupt in einem anderen Betrieb fortsetzen möchtest!

Wann kann ein Lehrverhältnis nicht außerordentlich aufgelöst werden?

Bei Lehrlingen mit **besonderem Kündigungsschutz** ist eine außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses nicht möglich. Besonderen Kündigungsschutz haben schwangere Lehrlinge, Lehrlinge in Karenz oder in Mutterschutz, Mitglieder des Jugendvertrauensrates oder des Betriebsrates, Lehrlinge in einer integrativen Berufsausbildung.



16. LEHRABSCHLUSS-PRÜFUNG

- › Mit der Lehrabschlussprüfung stellst du dein Wissen und Können unter Beweis. Eine Prüfungskommission testet, ob du den erlernten Beruf selbst fachgerecht ausführen kannst.
- › Die Prüfungen bestehen aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Sie werden mündlich und schriftlich abgelegt.

- › Alle Materialien und Werkzeuge für die praktische Prüfung erhältst du kostenlos.
- › Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen: einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- › Die theoretische Prüfung entfällt, wenn du das Lehrziel der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule erreicht hast.
- › Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden (bei Nichtbestehen).

Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

Die Prüfung zum Lehrabschluss muss bei einer Lehrlingsstelle beantragt werden. Das geht frühestens sechs Monate vor Ende deiner Lehrzeit. Die Lehrlingsstelle setzt danach den Prüfungstermin fest.

Du kannst schon früher zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn

- › du die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen hast und
- › du ab Beginn des letzten Lehrjahres einen Antrag bei der Lehrlingsstelle einbringst und
- › die oder der Lehrberechtigte deinem Antrag zustimmt oder
- › das Lehrverhältnis vor der vereinbarten Lehrzeit endet oder aufgelöst wird.

Zusatzprüfung

Hast du die Lehrabschlussprüfung erfolgreich bestanden, kannst du (freiwillig) eine Zusatzprüfung in einem verwandten Lehrberuf ablegen.

Zum Beispiel:

Erlerner Lehrberuf: Bürokauffrau bzw. Bürokaufmann, Zusatzprüfung im Lehrberuf: Einzelhandelskauffrau bzw. -kaufmann

Die Zusatzprüfung gilt als Lehrabschlussprüfung im verwandten Beruf. Sie erstreckt sich auf die Gegenstände der praktischen Prüfung.

Es ist möglich, dass die Lehrzeit des verwandten Lehrberufs länger dauert als die Lehrzeit des erlernten Berufs. In diesem Fall kannst du zur Zusatzprüfung nicht vor dem Zeitpunkt antreten, an dem du regulär in diesem Lehrberuf die Lehrabschlussprüfung ablegen hättest können (wenn du mit 15 zu lernen begonnen hättest).

Zum Beispiel:

Lehrzeit des erlernten Lehrberufs: 3 Jahre

Lehrzeit des verwandten Lehrberufs: 3,5 Jahre

Die unterschiedliche Lehrzeit beträgt ein halbes Jahr. Hast du deine Lehre schon mit 15 Jahren angefangen, kannst du zur Zusatzprüfung erst wie bei einer Lehrzeit von 3,5 Jahren antreten. Hast du erst später begonnen zu lernen, spielt diese Regelung keine Rolle mehr.



Prüfungszeugnis und Lehrbrief

Nach deiner Lehrabschlussprüfung erhältst du ein Prüfungszeugnis von der Lehrlingsstelle. Du kannst dort auch einen Lehrbrief beantragen. Der Lehrbrief ist eine Urkunde und enthält:

- › Beendigung des Lehrverhältnisses,
- › erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung,
- › Lehrberuf,
- › Auszeichnung (sofern die Prüfungsergebnisse mit „ausgezeichnet“ bewertet wurden).

Lehrzeugnis

Nach Ende deines Lehrverhältnisses bekommst du von der bzw. vom der Lehrberechtigten ein Lehrzeugnis.

Das Zeugnis enthält Angaben über

- › den Lehrberuf,
- › die Dauer des Lehrverhältnisses,
- › die erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Das Zeugnis darf nichts enthalten, das dir schaden könnte. Die Kosten für das Zeugnis muss dein Lehrberechtigter bezahlen.



17. DIE ZEIT NACH DER LEHRE (Weiterbeschäftigungszeit, WBZ – früher: Behaltezeit)

Nach Ende deiner Lehrzeit muss dich die oder der Lehrberechtigte drei Monate im erlernten Beruf weiter beschäftigen. Diese Zeit nennt man Weiterbeschäftigungszeit. In manchen Branchen regelt der Kollektivvertrag längere WBZ.

Wann beginnt die WBZ?

Deine Lehrzeit endet grundsätzlich mit dem Ende der vereinbarten Lehrzeit.

Absolviert du die Lehrabschlussprüfung schon davor, endet deine Lehrzeit am Sonntag nach deiner Prüfung. Mit Beginn der nächsten Arbeitswoche beginnt deine WBZ.

Ab diesem Zeitpunkt bist du kein Lehrling mehr, sondern ArbeitnehmerIn. Dir steht nun auch ein höherer Lohn zu.

Während der WBZ kann dich die bzw. der Arbeitgeber:in kündigen, aber das Ende der vorgeschriebenen Kündigungsfrist bzw. der einzuhaltende Kündigungstermin (letzter Tag des Arbeitsverhältnisses) darf nicht vor dem Ende der WBZ liegen.

18. BESONDERE FORMEN DER LEHRE

1. Die überbetriebliche Lehre

Findest du keine Lehrstelle in einem Betrieb, kannst du eine überbetriebliche Ausbildung absolvieren. In einer überbetrieblichen Ausbildung lernst du nicht in einem Betrieb, sondern in einer überbetrieblichen Einrichtung. Auch die überbetriebliche Ausbildung ist dual. Das heißt: Du musst die Berufsschule besuchen.

Rechtlich sind Lehrlinge in einer überbetrieblichen Ausbildung gleichgestellt mit Lehrlingen im Betrieb. Du bist daher auch krankenversichert, unfallversichert und pensionsversichert.

Das Arbeitsmarktservice (AMS) finanziert diese Ausbildungsform.

Lehrlinge in der überbetrieblichen Ausbildung erhalten keinen Lehrvertrag, sondern einen Ausbildungsvertrag bis zum Ende des Ausbildungsjahres, zum Beispiel bei „Jugend am Werk“.

Im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung lernst du wie in einer Ausbildung im Betrieb die Grundlagen des Lehrberufes.

Zusätzlich machst du **Praktika in Betrieben**. Dabei lernst du die Arbeitsabläufe in der Berufswelt kennen. Manche Jugendliche können nach dem Praktikum ihre Lehre im Betrieb fortsetzen. Die bereits absolvierte Lehrzeit wird dafür angerechnet. Die Dauer des Praktikums ist je nach Bundesland und Berufsgruppe unterschiedlich.

Wenn du nicht von einem Betrieb übernommen wirst, wird deine überbetriebliche Lehre verlängert, bis du zur Lehrabschlussprüfung antreten kannst.

Absolviertst du eine überbetriebliche Ausbildung, erhältst du statt des Lehrlingseinkommens eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU).

Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts:

- 361,50 Euro (1. und 2. Lehrjahr)
 - 834,90 Euro (ab dem 3. Lehrjahr)
- [Stand: 2023]

Die ÖGJ kämpft dafür, dass auch Lehrlinge in einer überbetrieblichen Ausbildung nach dem Kollektivvertrag bezahlt werden. Dank der ÖGJ werden die Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) regelmäßig erhöht. Erkundige dich einfach bei deiner ÖGJ über die aktuelle Höhe der Beträge.

2. Lehre für benachteiligte Jugendliche

Neben der überbetrieblichen Ausbildung gibt es eine weitere Sonderform der Berufsausbildung: die Lehre für benachteiligte Jugendliche.

Benachteiligte Jugendliche sind

- Personen mit Behinderung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz,
- Personen mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Ende der Pflichtschule,
- Personen ohne oder mit negativem Hauptschulabschluss,
- Personen, die aus persönlichen Gründen schwer vermittelt werden können.

Benachteiligte Jugendliche können entweder

- eine verlängerte Lehrzeit in einem Lehrberuf abschließen oder

- › Teilqualifikationen aus einem Lehrberuf erlernen.

Die Verlängerung der Lehrzeit darf maximal ein Jahr betragen (in Ausnahmefällen zwei Jahre). Benachteiligte Jugendliche können durch diese Ausbildungen leichter ins Berufsleben einsteigen.

Lehre mit reduzierter Arbeitszeit

Bei Lehrverträgen und Ausbildungsverträgen kannst du mit deiner oder deinem Lehrberechtigten oder deiner überbetrieblichen Einrichtung aus bestimmten Gründen eine Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit vereinbaren, wenn auch bei verminderter Arbeitszeit die Erreichung des Ausbildungsziels zu erwarten ist.

Diese Gründe sind:

- › Kinderbetreuungspflichten (hier kann eine Reduktion der Arbeitszeit maximal bis zum 31. Dezember des Jahres vereinbart werden, in dem das Kind in die Schule eintritt),
- › gesundheitliche Gründe.

Lehr- und Ausbildungsverhältnisse können bei dieser Reduktion der Arbeitszeit verlängert werden. Die Dauer der Lehrzeit darf um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Bei einem Lehrverhältnis mit verlängerter Lehrzeit darf die Gesamtdauer der verlängerten Lehrzeit zusätzlich um bis zu ein Jahr verlängert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildungszeit darf bei einem Ausbildungsverhältnis mit Teilqualifizierung vier Jahre nicht übersteigen.



19. LEHRLINGSSTELLE

Die Lehrlingsstelle überwacht die Ausbildung im Betrieb: Kann der Betrieb überhaupt Lehrlinge ausbilden? Erfüllt er dazu alle Voraussetzungen? Hält er die Gesetze ein? Die Lehrlingsstelle kann auch Betriebe besichtigen und prüfen. Eine solche Überprüfung kann vom Landes-Berufsausbildungsbeirat bei der Lehrlingsstelle beantragt werden.

Hast du den Eindruck, dass dein Lehrbetrieb keine qualitätsvolle Ausbildung gewährleistet? Dann wende dich an die Gewerkschaft oder die Arbeiterkammer!



20. MUTTERSCHUTZ UND KARENZ

Du bist schwanger und absolvierst noch eine Lehre? Dann ist es gut, wenn du über deine Rechte, Pflichten und wichtige Fristen informiert bist!

In der Schwangerschaft

Sobald du von deiner Schwangerschaft weißt, musst du deine bzw. deinen Arbeitgeber:in darüber informieren. Als Schwangere hast du nämlich einen besonderen Kündigungsschutz. Das heißt: Du kannst grundsätzlich nicht gekündigt oder entlassen werden, außer bei schwerwiegenden Verfehlungen, wie zum Beispiel einer strafbaren Handlung. In dem Fall muss das Arbeits- und Sozialgericht der Kündigung/Entlassung zustimmen.

Während der Probezeit hast du keinen Kündigungsschutz. Eine Auflösung deines Lehrverhältnisses während der Probezeit kann aber gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstoßen und wäre bei Gericht anfechtbar.

Deine oder dein Arbeitgeber:in muss während deiner Schwangerschaft darauf achten, dass die Arbeit nicht deine Gesundheit gefährdet. Auch der Verlauf deiner Schwangerschaft darf nicht gefährdet sein. Du darfst daher viele Tätigkeiten nicht mehr ausführen.

Zum Beispiel darfst du

- › keine schweren Lasten heben oder tragen,
- › nicht im Akkord oder am Fließband arbeiten,
- › nicht nachts, an Sonntagen oder an Feiertagen arbeiten,
- › keine Überstunden machen.

Ist dieser gesetzliche Schutz an deinem Arbeitsplatz nicht möglich, darf dich deine oder dein Arbeitgeber:in auf einen anderen Arbeitsplatz versetzen.

(Vorgezogener) Mutterschutz

Acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin beginnt der Mutterschutz. Ab dann darfst du nicht mehr arbeiten. Man nennt das auch absolutes Beschäftigungsverbot. Wenn bei Fortdauer der Beschäftigung deine Gesundheit oder die deines ungeborenen Kindes gefährdet ist, kannst du schon früher in Mutterschutz gehen (= vorgezogener Mutterschutz). Darüber entscheidet in der Regel deine Frauenärztin oder dein Frauenarzt. Für die Dauer des Mutterschutzes zahlt dir die Krankenkasse Wochengeld.

Achtung:

Du musst deine bzw. deinen Arbeitgeber:in auf den Beginn des Beschäftigungsverbotes aufmerksam machen. Frist für die Mitteilung: innerhalb der vierten Woche vor Beginn des Mutterschutzes.

Nach der Geburt

Auch nach der Geburt darfst du acht Wochen nicht arbeiten (= absolutes Beschäftigungsverbot).

Diese Schutzfrist dient deiner Erholung nach der Geburt. Während der acht Wochen bekommst du weiterhin Wochengeld von der Krankenkasse.

Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittgeburten erhöht sich das Beschäftigungsverbot von acht Wochen auf zwölf Wochen (= verlängerte Schutzfrist).

Nach der Geburt musst du deiner bzw. deinem Arbeitgeber:in Folgendes mitteilen:

- das Datum der Geburt und
- ob du einen verlängerten Mutterschutz hast.

Karenz

Nach dem Mutterschutz hast du Anspruch auf Karenz. Karenz bedeutet, dass du für eine bestimmte Zeit nicht arbeitest und dafür auch kein Geld von der bzw. vom Arbeitgeber:in erhältst. Stattdessen zahlt dir der Staat ein sogenanntes Kinderbetreuungsgeld.

Voraussetzung für die Karenz ist, dass du mit deinem Kind im gemeinsamen Haushalt lebst.

Innerhalb deines Mutterschutzes (acht Wochen bzw. zwölf Wochen) musst du deiner oder deinem Arbeitgeber:in mitteilen, wie lange du in Karenz gehst.



Die Karenz dauert mindestens zwei Monate und maximal zwei Jahre (bis zum vollendeten 24. Lebensmonat deines Kindes).

Du kannst auch kürzer als zwei Jahre in Karenz gehen. Möchtest du deine Karenz dann doch verlängern, musst du deine oder deinen Arbeitgeber:in rechtzeitig informieren: spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Frist.

Solange du in Karenz bist, kannst du nicht gekündigt oder entlassen werden.

Väterkarenz

Auch als Vater kannst du in Karenz gehen. Dafür musst du ebenfalls einige Fristen beachten.

Nimmst du Karenz unmittelbar **nach der Schutzfrist**, musst du

- deine oder deinen Arbeitgeber:in
- bis spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes
- über Beginn und Dauer der Karenz informieren.

Nimmst du die Karenz erst **nach der Karenz der Mutter** in Anspruch, musst du

- deine oder deinen Arbeitgeber:in
- zwischen dem 4. und dem 3. Monat vor dem Ende der Karenz der Mutter

über Beginn und Dauer der Karenz informieren.

Zu Papamonat und Familienzeitbonus erkundige dich bei der ÖGJ oder schau nach auf www.arbeiterkammer.at.

21. PRÄSENZ-, AUSBILDUNGS- UND ZIVILDIENTST

Als Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienster schützt dich das Gesetz vor Kündigung und Entlassung, vorausgesetzt, du informierst deine oder deinen Arbeitgeber:in unverzüglich über deine Einberufung. Ab diesem Zeitpunkt kann die bzw. der Arbeitgeber:in das Arbeitsverhältnis nicht auflösen. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

Der Antritt des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes unterbricht die WBZ für die Dauer deines Einsatzes.

Nach dem Ende des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes musst du innerhalb von sechs Werktagen wieder zu arbeiten beginnen. Halte dich unbedingt an diese Frist! Andernfalls kann dich die bzw. der Arbeitgeber:in entlassen.

22. PFLEGEFREISTELLUNG

Für die Pflege eines erkrankten Menschen bekommst du frei, wenn

- die Person ein naher Angehöriger oder eine nahe Angehörige ist und
- du mit der Person im gemeinsamen Haushalt lebst und
- du nachweisen kannst, dass die Person pflegebedürftig ist.

Wer sind nahe Angehörige?

Nahe Angehörige sind: Ehegattinnen oder -gatten, Kinder, Eltern, Enkelkinder, Großeltern, Wahl- und Pflegekinder sowie Lebensgefährtinnen oder -gefährten und eingetragene Partner:innen.

Wie weise ich Pflegebedarf nach?

Meistens reicht eine Mitteilung bei deiner oder deinem Arbeitgeber:in. Verlangt er oder sie dennoch einen Nachweis, muss sie oder er dafür zahlen (sofern Kosten entstehen).



23. ENTGELT BEI KRANKHEIT

Krankheit

Wenn du wegen Krankheit nicht arbeiten kannst, zahlt dir die oder der Lehrberechtigte weiter die Lehrlingsentschädigung. Man nennt das auch Entgeltfortzahlung. Du erhältst zunächst acht Wochen die volle Lehrlingsentschädigung. Die nächsten vier Wochen zahlt die oder der Lehrberechtigte die Differenz zwischen Lehrlingsentschädigung und Krankengeld von der Krankenkasse. Erkrankst du innerhalb desselben Lehrjahres erneut, erhältst du die ersten drei Tage die volle Lehrlingsentschädigung. Für maximal sechs weitere Wochen zahlt dir die oder der Lehrberechtigte die Differenz zwischen Lehrlingsentschädigung und Krankengeld von der Krankenkasse.

Wie lange bekomme ich Pflegefreistellung?

Die Pflegefreistellung gilt für maximal eine Arbeitswoche pro Jahr.

Unter gewissen Voraussetzungen kann eine zweite Woche beansprucht werden.

Du kannst die Pflegefreistellung auch aufteilen, zum Beispiel auf Tage, Halbtage oder Stunden. Während dieser Zeit wirst du von der bzw. vom Arbeitgeber:in weiter bezahlt (Entgeltfortzahlung).

Wie beantrage ich Pflegefreistellung?

Du informierst deine bzw. deinen Arbeitgeber:in, dass du Pflegefreistellung beanspruchst, und gibst den Zeitpunkt bekannt.

Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Kannst du wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nicht arbeiten, zahlt die oder der Lehrberechtigte bis zu acht Wochen die volle Lehrlingsentschädigung. Für maximal vier weitere Wochen erhältst du die Differenz zwischen Lehrlingsentschädigung und dem Krankengeld von der Krankenkasse.

GEWERKSCHAFTEN IN ÖSTERREICH

Gewerkschaft GPA

Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien
Tel.: 05/03 01 21-510

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
Tel.: 01/534 54-297

younion _ Die Daseinsgewerkschaft

Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien
Tel.: 01/313 16-83677

Gewerkschaft Bau-Holz

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Tel.: 01/534 44-59145

Gewerkschaft PRO-GE

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Tel.: 01/534 44-69062

Gewerkschaft vida

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Tel.: 01/534 44-79060

Gewerkschaft der Post- und Fernmelde- bediensteten

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Tel.: 01/534 44-49060

LANDESORGANISATIONEN DER ÖGJ

WIEN

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Tel.: 01/534 44-39062

BURGENLAND

Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/770-40

KÄRNTEN

Bahnhofstraße 44, 9021 Klagenfurt
Tel.: 0463/58 70-342 bis 343

NIEDERÖSTERREICH

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742/266 55-29108

OBERÖSTERREICH

Weingartshofstraße 2, 4020 Linz
Tel.: 0732/66 53 91-6040

SALZBURG

Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/88 16 46-228

STEIERMARK

Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz
Tel.: 0316/70 71-221

TIROL

Südtiroler Platz 14–16, 6010 Innsbruck
Tel.: 0512/597 77-608

VORARLBERG

Steingasse 2, 6800 Feldkirch
Tel.: 05522/35 53-22

WIR INFORMIEREN ÜBER:

- › Jugendschutz-Bestimmungen
- › Bestimmungen für die Berufsausbildung
- › Ruhepausen und Ruhezeiten
- › integrative Berufsausbildung
- › die Lehrabschlussprüfung
- › den Jugendvertrauensrat
- › die ÖGJ

Du möchtest mehr zum Thema „Deine Lehre“ wissen? Dann folge uns jetzt auf Social Media (und bleibe immer auf dem neuesten Stand)!



@oegj.at



@oegj.at



@oegj.at



@oegj

Österreichische Gewerkschaftsjugend (ÖGJ)

Info-Hotline: 01/534 44-39062

Johann-Böhm-Platz 1

1020 Wien

jugend@oegb.at

www.oegj.at